

**Zeitschrift:** Wissen und Leben  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 25 (1922-1923)

**Artikel:** Die Kunst in der Erziehung  
**Autor:** Billeter, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-749979>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DIE KUNST IN DER ERZIEHUNG

In unserer Zeit ist die Art der Erziehung so, dass der Phantasievolle nicht ausgezeichnet wird. Der Phantasieidiot passiert ohne den geringsten Nachteil die Schulen (und ohne Aufsehen zu erregen das spätere Leben). Und doch kann er ein gefährlicheres Mitglied der Gesellschaft werden, als der Unintelligente, oder ein hemmenderes.

Unmerklich ist es ein gewisser Typus Mensch, der immer die Erziehung bestimmt, ihr Farbe gibt. Es ist der Typus, den sich die Gesellschaft wünscht. Von diesem wird es abhängen, welcher Art Menschen die Kunst der zukünftigen Welt gehört. Sicher ist, dass es noch für eine Weile der künstlerische Mensch nicht sein wird.

Diejenigen Epochen, in denen das Leben von Kunst überfloss, schwammen in einer Atmosphäre der Ungebundenheit, des produktiven Müßiggangs. Nicht dass deshalb die Tätigkeit geringer gewesen wäre, aber das Handeln bestimmte sich mehr nach den Gesetzen der Lust, als nach der Pflicht. Es ist ein Zeichen des Realisten, dass er sich bindet an eine Ordnung, an eine Pflicht. Er ist nicht Strömungen unterworfen. Der junge Napoleon auferlegte sich schon früh das strengste Regime, die größte Regelmäßigkeit. Seine Lebensführung war eine durchaus unkünstlerische, musste es sein: die Kunst ist eine schlechte Erzieherin zum Kriege. Ein großer Realist würde deshalb an unserer Erziehungsart in dieser Beziehung nichts zu ändern haben: die Kunst ist abseitsgestellt und ihr Einfluss nicht bestimmend. Aus dieser Gesinnung erwachsen die Männer, die von der „Unnotwendigkeit“ der Kunst überzeugt sind und an der Abschnürung der Künstler von Gesellschaft und Leben weiterarbeiten. Sähe aber der Schüler in der Erziehung der Schule das Licht der Kunst unverdeckt und würde es ihm vertraut gemacht wie alles andere, dann nähme er auch später regern Anteil, ja die Nähe der Kunst würde ihm zum Bedürfnis. Er lernte so mehr handeln aus Lust, er würde vielleicht ein weniger guter Kaufmann. ein weniger guter Militär: denn man kann nicht zwei Herren dienen.

Was will aber unsere Zeit gerade anderes als gute Kaufleute und gute Militärs?

ZÜRICH

MAX BILLETER



## NEUE BÜCHER

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESSTAAT. Von Friedrich Frauchiger. Zürich, Schulthess & Co.

Das 360 Seiten umfassende Werk erfüllt einen doppelten Zweck, es schafft endlich ein vorbildliches Lehrmittel für die höheren Mittelschulen und bietet den gebildeten Kreisen eine leichtfassliche Darstellung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Schweiz, und vor allem eine Erklärung der Bundesverfassung. Professor Friedrich Frauchiger hat mit außer-

ordentlicher Gewissenhaftigkeit diese Aufgabe gelöst. Sein Buch, das sehr anregend geschrieben ist, schildert in plastischer Weise das Emporwachsen der Schweiz als Bundesstaat und die Fortbildung der staatsrechtlichen, wirtschaftspolitischen und sozialen Ideen. Die Ausführungen, die zu den rein juristischen Tatbeständen gegeben sind, zeigen dem Eingeweihten, dass der Verfasser eine Unsumme von rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Einzelheiten in diese